## Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Nachteilsausgleich im Überblick

- Unterscheidung in Lese-und Rechtschreibschwäche und Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie)
- ➤ Isolierte Lese-/Rechtschreibschwäche und isolierte Lese-/Rechtschreibstörung
- Unterschiede in Art und Umfang des Nachteilsausgleichs
- Unterschiede in der Bemerkung im Zeugnis
- > .....zurückhaltend bewertet...(Schwäche)
- ..... nicht bewertet ....(Störung) .... / im Verhältnis 1:1 gewertet.....
- ➤ Bemerkung darf (zum jetzigen Stand) keinen Verweis auf "Grund" für die zurückhaltende oder nicht-Bewertung enthalten, z.B. ist folgende Bemerkung möglich: "Die Leistungen im Rechtschreiben wurden zurückhaltend gewertet"
- Keine Bemerkung bei isolierter Leseschwäche oder -störung, wenn nur Zeitzugabe, vorlesen, vergrößern als Nachteilsausgleich (> keine Veränderung der Aufgabenstellung)
- Zeitzugabe immer möglich, ggf. Empfehlungen der SchulpsychologInnen beachten
- Weitere Möglichkeiten, die empfohlen werden können:
  - Freiwilliges Vorlesen, Vergrößern, zusätzliche mündliche Noten (E), Einsatz eines Laptops(MB)
- Wichtigstes zur Berücksichtigung der Rechtschreibung:
  - Legasthenie / (Lese-) Rechtschreibstörung:
    grundsätzlich keine Bewertung der Rechtschreibung (außer 10 Minuten-Tastschreiben), 1:1 Gewichtung in den Fremdsprachen (außer Abschlussprüfung)
  - (Lese-) Rechtschreibschwäche:
    keine Bewertung im Aufsatz (bei Arbeiten zur Überprüfung der Rechtschreibung /Diktat ist eine Bewertung möglich, auch wenn dies nicht dem Vorgehen bei PU oder Jahrgangsstufentests entspricht), Rechtschreibung kann in den Fremdsprachen gewertet werden, keine Berücksichtigung in anderen Fächern (außer 10-Minuten-Tastschreiben)

Vgl. KMBeK /KMS/ ( über Seiten der Schulberatungsstellen abrufbar)